


TüStrom Heizung

Günstigen Nachtstrom nutzen, z. B. für Ihren Nachtspeicherofen

Gültig ab 01.01.2023



Haushalt (Bruttopreise)


TüStrom Natur Heizung
 100% Ökostrom



TüStrom Heizung

Tarif	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Arbeitspreis Cent/kWh
Eintarif (Zweizählermessung)	71,00	32,43	31,24
Zweitarif (Zweizählermessung) Hochtarif HT ¹ 6.00–22.00 Uhr*	123,00	37,96	36,77
Niedertarif NT ² 22.00–6.00 Uhr*		32,37	31,18
Zweitarif (Einzählermessung) Hochtarif HT ¹ 6.00–22.00 Uhr*	123,00	42,05	40,86
Niedertarif NT ² 22.00–6.00 Uhr*		32,73	31,54

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (19 %); der Bruttoarbeitspreis beinhaltet sämtliche derzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen (z. B. die Stromsteuer i. H. v. derzeit 2,05 Cent pro kWh netto) in ihrer jeweils gültigen Höhe. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe Rückseite. TüStrom Natur wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien aus Anlagen in Deutschland erzeugt.



Gewerbe (Nettopreise)


TüStrom Natur Heizung
 100% Ökostrom


TüStrom Heizung

Tarif	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Arbeitspreis Cent/kWh
Eintarif (Zweizählermessung)	59,66	27,25	26,25
Zweitarif (Zweizählermessung) Hochtarif HT ¹ 6.00–22.00 Uhr*	103,36	31,90	30,90
Niedertarif NT ² 22.00–6.00 Uhr*		27,20	26,20
Zweitarif (Einzählermessung) Hochtarif HT ¹ 6.00–22.00 Uhr*	103,36	35,34	34,34
Niedertarif NT ² 22.00–6.00 Uhr*		27,50	26,50

Die Nettopreise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (19 %); die übrigen derzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen (z. B. die Stromsteuer i. H. v. derzeit 2,05 Cent pro kWh netto) sind in ihrer jeweils gültigen Höhe im Nettoarbeitspreis enthalten. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe Rückseite. TüStrom Natur wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien aus Anlagen in Deutschland erzeugt.

¹ HT: Außerhalb der Schwachlastregelung; ² NT: Innerhalb der Schwachlastregelung

* Die angegebenen Tarifschaltzeiten gelten für das Stromverteilnetz der Stadtwerke Tübingen. Tarifschaltzeiten in anderen Stromverteilnetzen können hiervon abweichen und beim zuständigen Verteilnetzbetreiber erfragt werden.



TüStrom Heizung

Besondere Vertragsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für die Belieferung mit elektrischer Energie (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den AGB vor.

2. Lieferung, Abnahme, Tarifschaltzeiten und Entgelt

Kund:innen beauftragen die swt im Falle der Zweizählermessung mit der Lieferung ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für ihre Wärmespeicher gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle.

Im Falle der Einzählermessung beauftragen Kund:innen die swt mit der Lieferung ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für ihre Wärmespeicher als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle.

Kund:innen verpflichten sich mit diesem Auftrag zur Abnahme ihres jeweiligen Strombedarfs und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem beigefügten Preisblatt, wobei die swt im Eintarif (Zweizählermessung) einen einheitlichen Arbeitspreis und in den Zweitarifen (Zweizähler- sowie Einzählermessung) zu den vom jeweils zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifschaltzeiten, die außerhalb der Schwachlastzeiten als so genannter Hochtarif (HT) und innerhalb der Schwachlastzeiten als so genannter Niedertarif (NT) bezeichnet sind, zu unterschiedlichen Arbeitspreisen abrechnen.

3. Wärmespeicher und Messung

Als Wärmespeicher im Sinne dieses Vertrages gelten: Wärmespeicherheizungen und Warmwasserspeicher mit einem Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Liter. In der Regel wird der Energieverbrauch für Wärmespeicher getrennt vom sonstigen Energieverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). In diesem Fall sind Kund:innen nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen Energie über den separaten Zähler für Wärmespeicher zu beziehen. Für den sonstigen Bedarf im Haushalt ist ein separater Stromliefervertrag abzuschließen. Die Messung des Energieverbrauchs für Wärmespeicher kann bei der Zweizählermessung entweder über einen Zähler mit Eintarifzählwerk (Eintarif mit Zweizählermessung) oder über einen Zähler mit Zweitarifzählwerk (HT/NT) (Zweitarif mit Zweitarifzählermessung) erfolgen. Wird hingegen der gesamte Energieverbrauch der Kund:innen (Strom für Wärmespeicher und sonstigen Bedarf) über einen einheitlichen Zähler gemessen, muss dieser zwingend über ein Zweitarifzählwerk (HT/NT) verfügen.

4. Freigabedauer und Schaltgerät

Der Energiebezug für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabedauer. Die Freigabedauer beträgt täglich mindestens acht Stunden und soll vorwiegend in den Nachtstunden liegen. Der Netzbetreiber ist in Abhängigkeit von seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung berechtigt, die Freigabedauer in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen. Die Freigabe des Energiebezugs für die Wärmespeicher sowie die Ansteuerung der Zählwerke in den Zweitarifen erfolgt durch ein fernbedientes Schaltgerät in der Anlage der Kund:innen. Mit der Freigabe erfolgt zugleich die Einschaltung des Wärmespeichers. Während der Freigabedauer wird der Strombezug zum NT abgerechnet. Der Bezug außerhalb der Freigabedauer wird zum HT abgerechnet. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Der Anbringungsort und die Voraussetzungen für eine Verlegung sind zwischen Kund:innen und Netzbetreiber festzulegen. Kund:innen haben dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes unverzüglich mitzuteilen.

5. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder dem beigefügten AGB) bleiben unberührt.

6. Optionale Kommunikation über Online-Kundencenter

Die swt bieten Kund:innen optional zur einfachen Abwicklung aller über ihr Vertragskonto geführten Lieferverträge Online-Services über das Internetportal <https://kundencenter.swtue.de>. Sobald sich Kund:innen unter Anerkennung der gültigen Nutzungsbedingungen im Online-Kundencenter (OKC) registriert haben, können die swt rechts-erhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des jeweiligen Liefervertrages elektronisch abgeben. Vorwiegend erfolgt dies nach vorheriger E-Mail-Benachrichtigung über eingestellte Mitteilungen in den eingerichteten Account der Kund:innen; hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen über die Lieferung von Strom unter den Voraussetzungen von Ziff. 3.4 der AGB, z. B. im PDF-Format. Über das OKC ermöglichen die swt Kund:innen unter anderem auch, ihre über ein Vertragskonto geführten Lieferverträge online zu verwalten, die Höhe ihrer Abschläge zu ändern oder Zählerstände anzugeben. Einzelheiten finden sich unter <https://kundencenter.swtue.de>.

7. Vollmacht

Kund:innen bevollmächtigen die swt zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigen Kund:innen die swt auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Kund:innen bevollmächtigen die swt ferner zur Abfrage ihrer Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und/oder dem vorherigen Lieferanten.

Stand: 10/2022

Kennzeichnung der Stromlieferung

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz / Angaben auf Basis der Daten von 2021

	Unternehmensmix swt	Strommix Ökostrom swt	Strommix Normalstrom swt	Strommix Deutschland
Energieträger				
CO ₂ -Emissionen	281 g/kWh	0,0 g/kWh	249 g/kWh	350 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh	0,000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.agentur-fuer-klimaschutz.de